

b) Internationale Rechteverwaltung

Da eine individuelle Rechtewahrnehmung durch die Musikverlage im US-Ausland nicht möglich ist, erfolgt die Rechtevergabe auf internationaler Ebene ausschließlich über die Gegenseitigkeitsverträge, die die SESAC mit den ausländischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat. Ein Rechtetransfer über bevollmächtigte lokale Subverlage scheidet daher aus.

Der Transfer der im Ausland eingezogenen Lizenzgebühren entspricht schließlich der bei der ASCAP und BMI üblichen Praxis: Der Urheberanteil wird über die Gegenseitigkeitsverträge transferiert und von der SESAC direkt an den Urheber ausgeschüttet, den Verlagsanteil nehmen die lokalen ausländischen Subverlage in Empfang und leiten ihn unmittelbar an den US-amerikanischen Originalverlag weiter.

F. Zusammenfassung: Die unterschiedliche Rechtsstellung von Musikverlagen mit kontinentaleuropäischem und angloamerikanischem Musikrepertoire

Die rechtsvergleichende Untersuchung verdeutlicht die unterschiedliche Stellung der Musikverlage mit angloamerikanischem und mit kontinentaleuropäischem Repertoire im weltweiten System der Musikrechteverwaltung. Aufgrund der primär auf wirtschaftliche Verwertung angelegten Konzeption des angloamerikanischen Copyright und der daraus resultierenden Besonderheiten bei der Verwaltung von Musikverlagsrechten und der kollektiven Musikrechteverwahrnehmung haben die Musikverlage in den USA, Großbritannien und Irland eine vergleichsweise stärkere rechtliche und wirtschaftliche Position inne als ihre kontinentaleuropäischen Pendants.

Die unbeschränkte Übertragbarkeit der Urheberrechte und die vergleichsweise schwache Ausprägung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse im angloamerikanischen Copyright fördern bereits vom grundsätzlichen Ansatz her eine freiere Verfügbarkeit der Rechte. Derivative Rechtsinhaber wie Musikverlage können dadurch mit den ihnen vollumfänglich übertragenen Rechten – in ihrer Rechtsstellung insoweit den ursprünglichen Werkschöpfern gleichgestellt –, selbstständig und ungehindert wirtschaften.

So waren die angloamerikanischen Musikverlage bereits frühzeitig in der Lage, eigene Organisationen zur praktikablen und kostensparenden Verwaltung der mechanischen Vervielfältigungsrechte aufzubauen. Die amerikanische Treuhändagentur Harry Fox Agency, die britische MCPS und die irische MCPSI liegen bis heute allein in Verlegerhand und gewähren den Verlagen in ihren jeweiligen Wahr-

nehmungsbedingungen weitreichende Freiheiten und Einflussmöglichkeiten zur Administrierung ihrer mechanischen Rechte. Insbesondere der Verzicht auf die dingliche Rechtsübertragung auf die genannten Organisationen sichert den Musikverlagen des angloamerikanischen Musikrepertoires die alleinige Kontrolle über diese Rechte.

Die Konzentration der angloamerikanischen Vervielfältigungsrechte in der Hand der Verleger, ihre Rechtsmacht, die mechanischen Rechte selbst im Ausland zu verwalten, sowie die im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Verwertungsgesellschaften zeitlich flexibleren Mitgliedschaftslaufzeiten in den genannten Wahrnehmungsorganisationen bewirken insgesamt eine wesentlich größere Bewegungsfreiheit der Verlage mit angloamerikanischem Repertoire im Vergleich zu den Verlagen mit kontinentaleuropäischem Musikprogramm⁴⁵¹. Dieser Spielraum zeigt sich nicht zuletzt in dem weltweit verzweigten Subverlagssystem, das den Musikverlagen des angloamerikanischen Repertoires die volle Kontrolle über die internationale Wahrnehmung dieser Rechte außerhalb des Einflussbereiches von Verwertungsgesellschaften sichert. Im Gegensatz dazu haben die Verlage mit kontinentaleuropäischem Repertoire aufgrund der Vorausabtretung der Urheber auf die jeweilige Verwertungsgesellschaft keinen Rechtsanspruch auf die Vervielfältigungsrechte. Die Kontrolle und die Entscheidungsmacht über die Art und Weise der Verwaltung dieser Rechte liegen weiterhin bei den ursprünglichen Werkschöpfern.

Bei der Verwaltung der Aufführungsrechte sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen weniger signifikant. In diesem schwer individuell zu kontrollierenden Bereich der öffentlichen Wiedergabe hat sich auch im angloamerikanischen Raum von Anbeginn eine echte kollektive Musikrechtewahrnehmung durch die *Performing Rights Societies* durchgesetzt. So entspricht die Wahrnehmungstätigkeit der britischen und irischen Verwertungsgesellschaften (PRS bzw. IMRO) im Wesentlichen ihren kontinentaleuropäischen Pendants. In diesem Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Aufführungsrechten bleibt die Kontrolle hierüber weiterhin bei den originären Urhebern und geht nicht auf die Musikverlage über.

Besonderheiten bestehen bei der kollektiven Wahrnehmung der Aufführungsrechte des US-amerikanischen Repertoires. Die ASCAP, BMI und – obwohl kartellrechtlich nicht dazu verpflichtet – auch die SESAC lassen sich die Aufführungsrechte für das US-Inland anders als in Europa stets nur auf nicht-exklusiver Basis einräumen. Daher sind in aller Regel auch die Musikverlage mit amerikanischem Repertoire in der Lage, für das eigene Territorium ebenso nicht-ausschließliche Lizenzen direkt an Musiknutzer zu vergeben. Bei den ausländischen Territorien hängt die

451 Vgl. Poll, ZUM 2008, 500, 504.

Fähigkeit zur individuellen Rechtevergabe der Verlage – gleichzeitig neben der Lizenzierung durch die mit der ASCAP, BMI und SESAC verbundenen europäischen Verwertungsgesellschaften – davon ab, welche der drei konkurrierenden Verwertungsgesellschaften der originäre Urheber gewählt hat. Einzig bei den ASCAP-assozierten Urhebern verbleibt den Verlegern das Recht, für den hier maßgeblichen europäischen Raum die Aufführungsrechte individuell an Musiknutzer auf nicht-exklusiver Basis zu lizenziieren. Im Falle der Mitgliedschaft bei der BMI oder der SESAC ist hingegen die eigene Rechtewahrnehmung durch die Verlage ausgeschlossen, da die Autoren ihre Aufführungsrechte insoweit ausschließlich auf die BMI bzw. SESAC übertragen haben. Was die bei den *Performing Rights Societies* ASCAP, BMI und SESAC liegenden Aufführungsrechte selbst betrifft, haben die Verlage – entsprechend der Rechtslage in Europa – keine Kontrolle und damit keine Entscheidungsbefugnis über künftigen Änderungen bei der Rechteverwaltung inne. Diese liegt weiterhin bei den originären Urhebern.

Die stärkere Rechtsposition der Verlage mit angloamerikanischem Musikrepertoire und die unterschiedliche Weise der Rechtewahrnehmung auf internationaler Ebene macht sich, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, auch bei den Möglichkeiten der Rechteherausnahme aus den europäischen Verwertungsgesellschaften bemerkbar.

§ 11. Auswirkungen der unterschiedlichen Musikrechteverwaltung auf die Möglichkeiten der Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften

Die Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 sieht vor, dass die Rechtsinhaber berechtigt sein sollen, alle oder einen Teil ihrer Online-Rechte einer europäischen Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl zur kollektiven und paneuropäischen Wahrnehmung zu übertragen⁴⁵². Dies setzt freilich voraus, dass die verschiedenen Rechtsinhaber überhaupt in der Lage sind, ihre Rechte der Wahrnehmung durch die bisher mandatierte Verwertungsgesellschaft zu entziehen⁴⁵³. Dies hat die Kommission in ihrer Empfehlung durchaus erkannt:

„Die Rechtsinhaber sollten, nach Ankündigung ihres Vorhabens innerhalb einer angemessenen Frist, das Recht haben, alle Online-Rechte herauszunehmen“⁴⁵⁴

Wie jedoch bereits teilweise kritisch angemerkt wurde⁴⁵⁵, differenziert die Kommissions-Empfehlung in diesem Zusammenhang nicht zwischen den verschiedenen Gruppen von Rechtsinhabern. Sie meidet die Begriffe des Urhebers einerseits und des Verlegers andererseits, indem sie den Rechtsinhaber unterschiedslos als „jede natürliche oder juristische Person, die Online-Rechte hält“⁴⁵⁶, definiert. Danach scheint die Kommission zwar den Werkschöpfern dieselben Rechte wie den Verlagen als den „institutionellen“ Rechtsinhabern verbürgen zu wollen⁴⁵⁷. Doch liegt in dem differenzierungslosen Gebrauch des Begriffs des Rechtsinhabers eine gefährliche, da irreführende Vereinfachung⁴⁵⁸. Insbesondere bei der hier zu untersuchenden Problematik der Rechteherausnahme zeigt sich nämlich, dass eine solche Gleichsetzung der verschiedenen Rechtsinhaber durch die Kommission an der rechtlichen Realität vorbeigeht:

Im letzten Kapitel wurde detailliert ausgeführt, dass im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtsraum jeweils unterschiedliche Rechtsinhaber – entweder die Urheber oder die Musikverlage – die Kontrolle und damit die alleinige Entscheidungsfreiheit über die künftige Verwaltung der verschiedenen Mu-

452 Kommissions-Empfehlung, Ziff. 3, 5 a).

453 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 503.

454 Ziff. 5. c) Kommissions-Empfehlung.

455 Vgl. *Drexel*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 384; *Poll*, a.a.O.; *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.2.3, S. 45; *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 999.

456 Ziff. 1 g) Kommissions-Empfehlung.

457 Vgl. *Drexel*, a.a.O.

458 Vgl. *Poll*, a.a.O.